

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



16. Jahrgang

Seelow, den 29. Dezember 2009

Nr. 6

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 25.11.2009	2
Beschlüsse des Kreistages vom 09.12.2009	2
Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2009	3
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Erste Abfallentsorgungsänderungssatzung-1.AESÄSMOL) vom 09.12.2009	5
Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2010 (Abfallgebührensatzung – AGSMOL-2010) vom 09.12.2009	8
Bekanntmachung über die öffentliche Auslage des Berichtes über Beteiligungen des Landkreises Märkisch-Oderland an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts	21

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland	21
Bekanntmachung Anlage C vom 14.12.2009 zur Wasserversorgungssatzung vom 22.10.2003	41
Impressum	44

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 25.11.2009

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 25.11.2009

Am 25.11.2009 führte der Kreisausschuss seine 8. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss
bereitete die Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 09.12.2009 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 09.12.2009

Am 09.12.2009 führte der Kreistag seine 9. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm
eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland;
Informationen zum Lokalen Aktionsplan Märkisch-Oderland (Informationsvorlage Nr. 2009/KT/132);
den Beteiligungsbericht 2009 (Jahresabschlüsse 31.12.2008)
(Informationsvorlage Nr. 2009/KT/124);
entgegen

Der Kreistag
beschloss die Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2009 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen (Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/123; Beschluss Nr. 2009/KT/105-9) sowie
das fortgeschriebene Investitionsprogramm für die Jahre 2008 bis 2012 (Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/123; Beschluss Nr. 2009/KT/106-9)
und nahm den fortgeschriebenen Finanzplan für die Jahre 2008 bis 2012 zur Kenntnis
(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/123)

beschloss
die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/122; Beschluss Nr. 2009/KT/107-9)

die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2010
(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/120; Beschluss Nr. 2009/KT/108-9)

den Wirtschaftsplan 2010 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland -
(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/121; Beschluss Nr. 2009/KT/109-9)

die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Bundesagentur für Arbeit vom 16.12.2004 zur Errichtung der Arbeitsgemeinschaft JobCenter Märkisch-Oderland in der Fassung seiner Änderungsverträge zum Ablauf des 31.12.2010
(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/129; Beschluss Nr. 2009/KT/110-9)

auf der Grundlage der Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von Fahrzeugen des ÖPNV und kommunaler ÖPNV-Infrastrukturanlagen vom 11.02.2009 die Förderung von Maßnahmen
(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/127; Beschluss Nr. 2009/KT/111-9)

die erhebliche überplanmäßige Ausgabe entsprechend § 81 Gemeindeordnung i. V. m. § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises MOL in Höhe von 1.000.000 €
Die Deckung erfolgt in voller Höhe durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 4820.6910 (Kosten der Unterkunft)
(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/130; Beschluss Nr. 2009/KT/113-9)

genehmigte
 die Eilentscheidung des Landrates vom 04.11.2009 zur Auftragsvergabe Sanierung Sportplatz am Fontane-Gymnasium in 15344 Strausberg, Am Marienberg
 (Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/128; Beschluss Nr. 2009/KT/112-9)

beauftragte den Landrat, einen Plan zur Sport- und Sportstättenentwicklung bis 2012 für den Zeitraum bis 2020 im Landkreis Märkisch-Oderland unter Einbeziehung der Ämter und amtsfreien Gemeinden zu erstellen und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen
 (Antrag Nr. 2009/KT/119; Beschluss Nr. 2009/KT/114-9)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung fasste der Kreistag einen Beschluss zu einem Forderungsverzicht des Landkreises
 (Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/125; Beschluss Nr. 2009/KT/115-9)
 und
 nahm eine Information zu einer überplanmäßigen Einnahme des Landkreises aus Rückstellungsaufösungen (Informationsvorlage Nr. 2009/KT/126) entgegen

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2009

**Nachtragshaushaltssatzung
 des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2009**

Auf der Grundlage des § 63 Landkreisordnung in Verbindung mit § 79 ff Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird mit Beschluss des Kreistages vom 09. Dezember 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt			
in der Einnahme auf	0	0	202.007.100
in der Ausgabe auf	0	0	229.034.300
2. im Vermögenshaushalt			
in der Einnahme auf	870.000	0	14.140.600
in der Ausgabe auf	870.000	0	14.140.600

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0 EUR	auf	870.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	38.000.000 EUR	auf	38.000.000 EUR

§ 3

Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht verändert.

§ 4

Die Wertgrenzen für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO), Kommunalverfassung werden nicht verändert.

§ 5

Die Regelungen zu § 79 GO Bbg. werden nicht verändert.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16. Dezember 2009 vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde (Gesch.Z. III/2-353-32/64) erteilt.

Seelow, den 21. Dezember 2009

G.Schmidt
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Märkisch- Oderland für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) enthalten oder aufgrund der LkrO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung 2009 bezüglich des Gesamtbetrages der Kredite wurde durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 16. Dezember 2009 Gesch. Z.: III/2-353-32/64 erteilt.

Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2009 des Landkreises Märkisch-Oderland mit ihren Anlagen liegt in der Kämmererei des Landratsamtes in

15306 Seelow, Puschkinplatz 12

in der Zeit	Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
	Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
	Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelow, den 21. Dezember 2009

G. Schmidt
Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Erste Abfallentsorgungsänderungssatzung-1.AESÄSMOL) vom 09.12.2009

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Erste Abfallentsorgungsänderungssatzung – 1.AESÄSMOL) vom 09.12.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Brandenburgischen Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Brandenburgischen Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die nach § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I Nr. 66 vom 06.10.1994 S. 2705), zuletzt geändert am 11.08.2009 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU) (BGBl. Nr. 53 vom 17.08.2009 S. 2723) in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Neufassung der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) vom 23.09.2004 (GVBl. II S. 841) erforderliche Zustimmung zu den Festsetzungen in Artikel 1 Nr. 8 der Ersten Abfallentsorgungsänderungssatzung und hier in der neugefassten Anlage 1 und zwar die unter den Buchstaben a), b), d) und e) bestimmten Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb ist vom Landesumweltamt Brandenburg mit Bescheid vom 15.12.2009 erteilt worden.

Seelow, den 21.12.2009

G. Schmidt
Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Erste Abfallentsorgungsänderungssatzung-1.AESÄSMOL)

vom 09.12.2009

Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)) in Verbindung mit § 8 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung 2010) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung-AESMOL-2010)

Die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung 2010) vom 10.09.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 05.11.2008, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz (1) werden die Wörter „Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG)“ durch die Wörter „Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)“ ersetzt.

b) Absatz (2) wird wie folgt geändert

a) In Satz 2 wird „BbgAbfG“ durch „BbgAbfBodG“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „mit“ gestrichen.

2. § 3 wird durch den Absatz (13) ergänzt:

„(13) „Transportschild“ ist das äußere Zeichen (Aufkleber) welches gut sichtbar an der Vorderseite des Abfallbehälters angebracht ist und signalisiert, dass für das Abholen vom Stellplatz entsprechend § 15 (2) und (3) eine zusätzliche Leistung erbracht wird und eine Holgebühr zu entrichten ist.“

3. § 12 wird wie folgt ergänzt:

Dem Absatz (9) wird der folgende Satz angefügt:

„Der Abfallsack ist zuzubinden und darf ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.“

4. § 14 wird aufgehoben.

5. § 15 Absatz (2) Satz 1 wird wie folgt geändert:

„ Auf Antrag des Anschlusspflichtigen zu stellen beim Entsorgungsbetrieb können abweichend von § 16 (7) dieser Satzung die Abfallbehälter nach § 12 (1) lit. a und b und § 12 (4) lit. a und b von ihrem Stellplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt werden, sofern dies aus technischen Gründen keine erheblichen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.“

6. § 19 Absatz (1) Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Im Ausnahmefall können auf Antrag, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, Schadstoffe aus privaten Haushaltungen kostenpflichtig beim Abfallbesitzer abgeholt werden.“

7. § 21 wird durch den Absatz (5) ergänzt:

„(5) Ein Transportschild gemäß § 3 (13) für die Abfallbehälter gemäß § 12 (4) lit. a) und b) kann nur in Verbindung mit einem Transportschild für die Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) genehmigt werden.“

8. Die Anlage I erhält folgende Fassung (s. Anlage)

9. Die Anlage III wird wie folgt geändert:

Im Abkürzungsverzeichnis werden die Wörter „Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG)“ durch die Wörter „Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Seelow, den 21.12.2009

G. Schmidt
Landrat

Anlage zu Artikel 1 Nr. 8

Anlage I der Satzung über die Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes
(Abfallentsorgungssatzung)

Von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb sind gemäß § 7 (1) folgende Abfälle ausgeschlossen,

- a) gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushalten oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von 2000 kg pro Jahr nicht überschritten wird – handelt und die gemäß § 19 dieser Satzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält (AVV-Nr. 19 07 02*).

- b) Nachstehend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen:
- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
 - 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
 - 15 01 03 Verpackungen aus Holz
 - 15 01 04 Verpackungen aus Metall
 - 15 01 05 Verbundverpackungen
 - 15 01 06 gemischte Verpackungen
 - 15 01 07 Verpackungen aus Glas
 - 15 01 09 Verpackungen aus Textilien.
- c) Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht entsprechend der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen (AVV-Nr. 16 01 04*, 160106). Von dieser Regelung ausgenommen sind aufgegebenen Fahrzeuge. Der § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.
- d) Es sind folgende sonstige Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen:
- 19 12 09 Mineralien
 - 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
 - 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegbekleidung, Windeln)
 - 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.
- e) Es sind folgende Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen, soweit sie nicht mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t an der Abfallumladestation angeliefert werden können:
 - 17 06 04 Dämmmaterial, mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
 - 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
 - 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen.

Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2010
(Abfallgebührensatzung –AGSMOL-2010) vom 09.12.2009

Abfallgebührensatzung des
Landkreises Märkisch-Oderland 2010
(Abfallgebührensatzung –AGSMOL-2010)

vom 09.12.2009

Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 9 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) in Verbindung mit §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2010 beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – nachfolgend Entsorgungsbetrieb genannt.

§ 2
Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken
anfallende Abfälle

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken anfallenden Abfälle setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr erfasst die Kosten
 - a) für die Entsorgung von Sperrmüll,
 - b) für die Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen,
 - c) für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
 - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
 - e) für die Entsorgung von haushaltstypischem Schrott,
 - f) für die Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushaltungen,
 - g) für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (Papier), soweit diese nicht vom Dualen System Deutschland GmbH (DSD) erfasst werden,
 - h) für die Entsorgung von Weihnachtsbäumen,

- i) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch-Oderland,
 - j) für den Verwaltungsaufwand und
 - k) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.
- (3) Die Leistungsgebühren werden nach folgender Regelung erhoben:
- a) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm bereitgestellten und gesammelten Abfalls erhoben.
 - b) Für den Transport von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr für jeden Transport eines Containers erhoben.
 - c) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm gesammelten Abfalls erhoben.
 - d) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Abfallsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
 - e) Für die Laubentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Laubsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
 - f) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Banderolen für die einmalige Verwendung erhoben.
- (4) Eine Abfallbehältergebühr wird für jeden aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und Pressmüllcontainer erhoben. Die Ausrüstung der Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung mit einem Automatik-Schwerkraftschloss kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, erfolgen.
- (5) Eine Behälterwechselgebühr wird für jede Aufstellung, jeden Austausch und jeden Abzug eines aufgestellten Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und eines Pressmüllcontainers erhoben.
- (6) Auf Antrag des Abschlusspflichtigen, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, können die aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung vom Stellplatz abgeholt werden. Bei Inanspruchnahme eines längeren Transportweges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze wird gemäß § 15 (2) lit. d) und (3) lit. d) der Abfallentsorgungssatzung eine Holgebühr erhoben. Die Gebührenpflichtigen erhalten gemäß § 3 (13) der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland ein Transportschild.
- (7) Die Verkaufsstellen für Abfall- und Laubsäcke sowie Banderolen werden im Abfallkalender des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt gemacht.

§ 3

Entsorgungsgebühr für auf saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle setzt sich wie folgt zusammen:
- a) aus einer reduzierten Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für Abfälle von saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken ist eine reduzierte Grundgebühr und erfasst anteilig die in § 2 (2) dieser Satzung genannten Kosten.

- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 (3) dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 (4) dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 (5) dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 (6) dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

- (1) Die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.

- (2) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle erfasst die Kosten
 - a) für den Verwaltungsaufwand,
 - b) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
 - c) für die Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle,
 - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
 - e) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch- Oderland.

Diese Grundgebühr wird auch für Schulen, Kindereinrichtungen, Verwaltungen, Sportstätten, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime, kirchliche Einrichtungen und von rechtsfähigen Vereinen, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, sowie Freiberuflern (z. B. Steuer-, Rechtsanwalts-, Versicherungsbüros) und anderen Erzeugern von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen erhoben.

- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 (3) dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 (4) dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 (5) dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 (6) dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Entsorgungsgebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Für die Entsorgung der vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen, selbst angelieferten Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird eine Gebühr nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung erhoben.

§ 6

Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2.000 kg pro Jahr pro Betrieb) werden Gebühren nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit Anlage 2 dieser Satzung erhoben.

§ 7

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung wird wie folgt festgesetzt:
- a) bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
 - b) bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken nach der Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen.
Wenn diese Anzahl nicht bekannt oder nicht zu bestimmen ist, wird eine Schätzung gemäß § 22 (2) dieser Satzung vorgenommen. Der Gebührenbescheid wird geändert, wenn die tatsächliche Personenzahl festgestellt wird und diese von der angenommenen Personenzahl abweicht. Der Anschlusspflichtige hat die Anzahl der das Wochenend- und Gartengrundstück tatsächlich nutzenden Personen mitzuteilen.
 - c) für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle pro aufgestelltem Abfallbehälter.
Wird entsprechend § 14 (1) der Abfallentsorgungssatzung ein gemeinsamer Abfallbehälter genutzt, bleibt die Grundgebühr in ungeminderter Höhe bestehen.
- (2) Die Leistungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:
- a) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen unter Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) sowie der Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich in diesen Behältern bereitgestellten Abfallmenge in Kilogramm. Die Ermittlung der Abfallmenge in Kilogramm erfolgt über ein elektronisches Ident-Wäge-System (IWS). Die Abfallbehälter werden zu diesem Zweck mit einer fest verbundenen mikroelektronischen Identifikationseinrichtung (Transponder) versehen.
 - b) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall unter Verwendung zugelassener Abfallsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Abfallsäcke.
 - c) Für die Entsorgung von Laub unter Verwendung zugelassener Laubsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Laubsäcke.
 - d) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung unter Verwendung zugelassener Banderolen richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Banderolen.
- (3) Die Abfallbehältergebühr ergibt sich aus der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Ausstattung der überlassenen Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen mit und ohne Automatik- Schwerkraftschloss) und der Pressmüllcontainer.
- (4) Die Behälterwechselgebühr ergibt sich aus der Anzahl der Aufstellungen, Austausche und Abzüge von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und der Pressmüllcontainer.

- (5) Die Holgebühr ergibt sich aus der einfachen Entfernung des 5 m überschreitenden Weges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze.
- (6) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Abfallumladestation bestimmt sich nach dem Gewicht und für Altreifen in Stück. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt sich entsprechend der Anlage 2 nach Art und Menge der abgegebenen Sonderabfallkleinmengen und der Art des Sammelsystems.

§ 8

Gebührensätze für die Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei Wohngrundstücken für jede Person 1,27 € je Kalendermonat.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken für jede Person 0,64 € je Kalendermonat.
- (3) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beträgt pro aufgestelltem Abfallbehälter 1,49 € je Kalendermonat.

§ 9

Gebührensätze für die Leistungsgebühr

- (1) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt je Kilogramm gesammelten Abfalls 0,15 €. Werden bei Leerungen dieser Abfallbehälter Gewichte unterhalb oder oberhalb der gültigen Eichgrenze festgestellt, so wird der tatsächlich ermittelte Wert berechnet.
- (2) Die Leistungsgebühr für jeden Transport eines Pressmüllcontainers beträgt 90,11 €.
- (3) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in Pressmüllcontainern beträgt je Kilogramm gesammelten Abfalls 0,10 €.
- (4) Die Leistungsgebühr für einen Abfallsack beträgt 2,11 €.
- (5) Die Leistungsgebühr für einen Laubsack beträgt 1,32 €.
- (6) Die Leistungsgebühr für eine Banderole beträgt 1,57 €.

§ 10

Gebührensätze für die Abfallbehältergebühr

- (1) Die Abfallbehältergebühr für einen aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:
 - a) ohne Automatik - Schwerkraftschloss

120 Liter	0,35 € je Kalendermonat
240 Liter	0,49 € je Kalendermonat
1.100 Liter	3,67 € je Kalendermonat
 - b) mit Automatik - Schwerkraftschloss

120 Liter	0,49 € je Kalendermonat
240 Liter	1,18 € je Kalendermonat
1.100 Liter	4,02 € je Kalendermonat.

- (5) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen besonders überwachungsbedürftige Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 9 – 12 nur aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit hier eine Menge von 2000 kg pro Jahr nicht überschritten wird, angeliefert werden.
- (6) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Altreifen gemäß der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 13 nur aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.
- (7) Die Annahme von Schrott aus privaten Haushaltungen ist kostenlos.
- (8) Die Mengenermittlung für alle auf der Abfallumladestation angelieferten Abfälle erfolgt durch Verwiegung. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.

§ 14

Gebührensätze für das Sammelsystem für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen und für die Schadstoffsammlung aus privaten Haushaltungen

- (1) Für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bringsystem
Gebühren für die Entsorgung je Abfallart entsprechend Anlage 2 dieser Satzung
 - b) Holsystem
Zusätzlich zur Gebühr je Abfallart entsprechend Anlage 2 dieser Satzung wird eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben.
- (2) Für die Abholung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen wird eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben, wenn der Antrag gemäß § 19 (1) Abfallentsorgungssatzung durch den Entsorgungsbetrieb genehmigt wurde.

§ 15

Gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zur Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall

Auf Antrag, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, kann eine gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters zur Erfassung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zugelassen werden. Die Entscheidung erfolgt als Einzelfallentscheidung. Bei gemeinsamer Benutzung eines Abfallbehälters gemäß Satz 1 werden neben der Abfallbehältergebühr die Grundgebühr für Wohngrundstücke sowie die Grundgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle erhoben.

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Abfallbehältergebühr und die Behälterwechselgebühr für Wohngrundstücke, für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke und für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle sowie für die Holgebühr sind:
 - a) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 - b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer des Grundstücks,
 - c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein dinglich gesichertes Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den lit. a) und b) Genannten,
 - d) der Mieter oder Pächter bei Abfällen aus privaten Haushaltungen oder der Erzeuger oder Besitzer bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, soweit der Aufenthaltsort der in lit. a) bis c) Genannten unbekannt ist,

- e) statt der in den lit. a) bis c) Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, bei sonstigen Betrieben der freiberuflich Tätige,
 - f) statt der in den lit. a) bis e) Genannten, bei Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises der Abfallbeförderer,
 - g) statt der in den lit. a) bis f) Genannten, bei dem Erwerb von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen, derjenige, der diese bei der Verkaufsstelle erwirbt.
- (2) Im Fall einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters sind für die Leistungs- und Abfallbehältergebühr die in Abs. 1 lit. a) bis e) Genannten und zur Nutzung Berechtigten gebührenpflichtig, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Abfälle. Dies gilt entsprechend für die Grundgebühr, wenn ein Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) Abfallentsorgungssatzung für den Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall genutzt wird.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch bei der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern durch eine Abfallgemeinschaft gemäß § 14 der Abfallentsorgungssatzung. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (4) Gebührenpflichtig für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist, wer die Abfälle an das Sammelsystem übergibt.

§ 17

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung
- bis zum 15. eines Monats (einschließlich) mit dem 1. diesen Monats und
- nach dem 15. eines Monats ab dem 1. des Folgemonats,
- danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.
- Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet wurde, nach dem 15. eines Monats (einschließlich), so wird für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel (1/12) des Jahresbetrages erstattet. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit für die die Gebühr entrichtet wurde bis zum 14. eines Monats (einschließlich) so wird für diesen Monat 1/12 des Jahresbetrages erstattet.
- Eine Gebührenänderung, die sich aus der Benutzung eines anderen zugelassenen Abfallbehälters oder der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des nächsten Kalendermonats wirksam.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) zur Leerung, eines Pressmüllcontainers zum Transport bzw. der Kauf eines Abfall- oder Laubsackes oder einer Banderole bei der Verkaufsstelle.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Abfallbehältergebühr entsteht mit der Aufstellung der Abfallbehälter mit 120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen oder der Pressmüllcontainer. Sie endet mit der endgültigen Rücknahme der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer durch den Landkreis oder den beauftragten Entsorgungsbetrieb.
- Abs. (1) letzter Satz dieses Paragraphen gilt entsprechend.

- (4) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit jeder Aufstellung, jedem Austausch und jedem Abzug der Abfallbehälter oder der Pressmüllcontainer.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit Abholung eines Abfallbehälters am Stellplatz.
- (6) Die Gebührenpflicht für Abfälle, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind und selbst auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises abgeliefert werden, entsteht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung vom 02.11.2005 genannten Abfallentsorgungsanlagen.
- (7) Die Gebührenpflicht für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsteht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle an das durch den Entsorgungsbetrieb beauftragte Entsorgungsunternehmen.

§ 18

Fälligkeit der Gebühreuzahlung

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle sowie die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und die Holgebühr, wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig; Abs. (2) dieser Vorschrift bleibt unberührt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen unter Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen wird bei Übergabe des Abfall- oder Laubsackes oder der Banderole fällig.
- (3) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die selbst in den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, die in den im § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen selbst angeliefert werden, wird bei Übergabe der Abfälle an diesen Anlagen fällig.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 19

Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle sowie die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, wird, vorbehaltlich Abs. (2) dieser Vorschrift, jährlich mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken, von Laub in zugelassenen Laubsäcken und von Ast- und Strauchwerk unter Verwendung zugelassener Banderolen ist jeweils bei der Übergabe in der Verkaufsstelle in bar zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen ist nach der Übergabe der Abfälle auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen in bar zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.

- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 20 Vorauszahlungspflicht

- (1) Auf die Grundgebühr, die Leistungsgebühr und die Abfallbehältergebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden, mit Ausnahme der Gebühr für Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken und Banderolen (§ 2 (3) lit. d) bis f)) und die Behälterwechselgebühr, Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Vorauszahlungshöhe für die Grundgebühr richtet sich nach dem in § 7 (1) dieser Satzung festgelegten Gebührenmaßstab. Die Vorauszahlungshöhe für die Leistungsgebühr richtet sich gemäß § 7 (2) nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistung im vorangegangenen Kalenderjahr. Soweit eine tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung (Entleerungen des Abfallbehälters) in diesem Zeitraum nicht erfolgt ist, richtet sich die Leistungsgebühr gemäß § 7 (2) nach einer voraussichtlich zu überlassenden und zu schätzenden Abfallmenge. Die Vorauszahlungshöhe für die Abfallbehältergebühr richtet sich nach dem in § 7 (3) festgelegten Gebührenmaßstab. Zur Vorauszahlung verpflichtet ist der Gebührenpflichtige gemäß § 16 dieser Satzung.
- (3) Die Vorauszahlung ist für das jeweilige Kalenderjahr nach Maßgabe des § 18 (1) dieser Satzung fällig. Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Gebührenfestsetzung gemäß § 19 dieser Satzung für das zurückliegende Kalenderjahr. Es erfolgt eine Verrechnung mit den vorausgezahlten Gebühren.
- (4) Eine Gebührenfestsetzung für den bisherigen Gebührenpflichtigen wird während des laufenden Kalenderjahres dann vorgenommen, wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen gemäß § 16 dieser Satzung während des Kalenderjahres erfolgt ist und wenn dieser Wechsel schriftlich angezeigt wurde. Es erfolgt eine Verrechnung mit den geleisteten Vorauszahlungen.

§ 21 Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren.

§ 22 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Jeder Gebührenpflichtige muss die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte erteilen.
- (2) Kann der Entsorgungsbetrieb die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht ermitteln, so ist er berechtigt zu schätzen. Dabei hat er alle Umstände zu berücksichtigen, die für eine Schätzung bedeutungsvoll sind.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer bzw. ein anderer Gebührenpflichtiger i.S.v. § 16 (1) lit. c) dieser Satzung, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Entsorgungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die gleiche Pflicht trifft die alten und neuen Gebührenpflichtigen bei einem Wechsel eines der in § 16 (1) lit. e) dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 22 (1), (3) und (4) dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und werden nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg verfolgt und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die

Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2009 vom 10.12.2008
(Abfallgebührensatzung)
außer Kraft.

Seelow, den 21.12.2009

G .Schmidt
Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2010

Gebühren- gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
		20 03 02	Marktabfälle
		20 03 03	Straßenkehrschutt
		20 03 07	Sperrmüll (ohne Holzanteile)
		20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.
2	Abfälle aus öffentl. Abwasser- behandlungsan- lagen und Wasserver- sorgung	19 08 01	Sieb- u. Rechenrückstände
		19 08 02	Sandfangrückstände
		19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
		20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02*, 17 09 03* fallen
		19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
4	gewerbespezi- fische Abfälle	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
		03 01 01	Rinden und Korkabfälle
		03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
		03 03 01	Rinden und Holzabfälle
		03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	

4	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer,Plastomer)
	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
	04 02 21	Abfälle aus unbehandeltenTextilfasern
	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
	07 02 13	Kunststoffabfälle
	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
	15 01 05	Verbundverpackungen
	15 01 06	gemischte Verpackungen
	15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
	17 02 03	Kunststoff
	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen
	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
	19 12 01	Papier und Pappe
	19 12 08	Textilien
	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
	20 01 39	Kunststoffe
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2010

Entsorgungsgebühren für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Preis je Leistungseinheit (brutto) € pro kg
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	1,55
07 06 08*	Desinfektionsmittel	0,36
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	0,38
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,35
11 01 06*	Säuren	0,39

11 01 07*	Laugen	0,39
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,00
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (ohne PU-Schaumdosen)	0,31
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,39
16 01 07*	Ölfilter	0,39
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	1,73
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,30
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,30
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1,73
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,55
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,55
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	0,42
20 01 13*	Lösemittel	0,40
20 01 17*	Fotochemikalien	0,35
20 01 19*	Pestizide	1,55
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren)	1,55
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,42
20 01 30	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen (Tenside)	0,39
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,30

Bekanntmachung über die öffentliche Auslage des Berichtes über Beteiligungen des Landkreises Märkisch-Oderland an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslage
des Berichtes über Beteiligungen des Landkreises Märkisch-Oderland an Unternehmen
und Einrichtungen des privaten Rechts**

Der jährliche Bericht über kommunale Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts für den Landkreis Märkisch-Oderland und das Geschäftsjahr 2008 liegt

vom 4. Januar bis 4. Februar 2010

im Landratsamt am Dienort Seelow, Puschkinplatz 12,
Wirtschaftsamt / Zimmer A 105

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Öffnungszeiten:

Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Auftrag

Schinkel
Beigeordneter u. Leiter Wirtschaftsamt

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland und der Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus geben bekannt, dass der Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus zum 01.01.2010 in den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland eingegliedert wird.

Die diesbezüglich beschlossene und durch den Landrat des Landkreises Oder- Spree als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigte Verbandssatzung wird einschließlich des Genehmigungsbescheides für die zum Landkreis Märkisch- Oderland gehörigen Mitgliedskommunen – die Stadt Lebus sowie die Gemeinden Zeschdorf, Fichtenhöhe und Treplin – wie folgt bekannt gegeben:

Fürstenwalde, den

Lebus, den

Reim
Verbandsvorsteher
Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Friedemann
Amtierender Verbandsvorsteher
Wasser- und Abwasserzweckverband
Lebus

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland

Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206), der §§ 2 Abs. 2, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 09.01.2007 (ABl. LOS Nr. 1 vom 16.02.2007, S. 19), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08.10.2007 (ABl. LOS Nr. 12 vom 30.10.2007, S.12 und ABl. MOL Nr. 7 vom 30.10.2007, S. 8) und aufgrund des Eingliederungsvertrages gem. § 22b BbgGKG des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland mit dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus vom 28.09.2009 / 08.10.2009 / 12.10.2009 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 14.12.2009 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT:
Name, Sitz, Aufgaben

§ 1
Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen **Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Fürstenwalde, Landkreis Oder-Spree.

§ 2
Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die in der Anlage genannten Städte und Gemeinden, nachfolgend Verbandsmitglieder genannt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Andere Städte, Gemeinden, Verbände (z. B. Zweckverbände), Landkreise oder andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts können dem Zweckverband nach Maßgabe der §§ 4, 20 BbgGKG beitreten.
- (3) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf einer Änderung der Zweckverbandssatzung (Verbandssatzung) und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen (z.B. Umlagenquote und Auswirkungen auf das Stimmrecht) entscheidet die Versammlung zum Zeitpunkt des Beitritts.

§ 3
Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes, das Verbandsgebiet, umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder nach § 2.

§ 4**Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) im Zweckverbandsgebiet, soweit die Mitglieder ihm eine oder beide Aufgaben übertragen haben. Der Aufgabenumfang für jedes Verbandsmitglied ergibt sich aus der Anlage (Verbandsmitgliederverzeichnis), die Bestandteil dieser Satzung ist. Dabei ist insbesondere:
1. im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung darauf hinzuwirken,
 - a) dass alle inner- und überörtlichen Wasserversorgungseinrichtungen betrieben, er- und unterhalten, verbessert, erneuert und an die Anforderungen angepasst sowie, soweit erforderlich, weitere Einrichtungen geplant, übernommen, errichtet bzw. bestehende erweitert werden und
 - b) dass eine rationelle Nutzung des Wassers insbesondere durch:
 - die Begrenzung der Wasserverluste;
 - den Einbau von Verbrauchsmessgeräten bei den Endverbrauchern des Wassers;
 - die Verwendung von Betriebswasser und Niederschlagswasser;
 - die Verwendung von Brauch- und Oberflächenwasser in Gewerbebetrieben;
 - die Förderung des rationellen Umgangs mit Wasser durch entsprechende Gestaltung der Benutzungsbedingungen und -entgelte sowie
 - die Beratung der Wassernutzer bei Maßnahmen zur Einsparung von Wasser erreicht wird.
 2. im Bereich der Abwasserbeseitigung darauf hinzuwirken, dass
 - a) die Beseitigung des auf seinem Gebiet anfallenden Abwassers einschließlich der Betreuung der dazu notwendigen Anlagen durch den Zweckverband selbst oder durch Dritte ständig gesichert wird;
 - b) die Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers gewährleistet wird;
 - c) die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Abwasseranlagen geplant, übernommen, errichtet, erweitert, erneuert oder den Anforderungen angepasst und verbessert werden und
 - d) das Anbieten von Verträgen zur Abwasserbeseitigung an Nichtverbandsmitglieder bei Notwendigkeit erfolgt.
- (2) Der Zweckverband stellt seine Verbandsmitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlagen nach Abs. 1 frei.
- (3) Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, die kommunalen wasserwirtschaftlichen Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung einschl. der Anlagen der Abwasserbehandlung dem Zweckverband kostenlos als Eigentum zu übertragen.
- (4) Der Zweckverband übernimmt von seinen Verbandsmitgliedern alle Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgabe nach Abs. 1 erforderlich sind, nach folgenden Grundsätzen:
- a) Vor dem 01. Juli 1990 von den Verbandsmitgliedern errichtete Anlagen werden unentgeltlich vom Zweckverband übernommen. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Übernahme ist der Zeitpunkt des Beitrittes des Verbandsmitgliedes in den Zweckverband.
 - b) Von den Verbandsmitgliedern ab dem 01. Juli 1990 und vor deren Beitritt zum Zweckverband hergestellte und aktivierte Anlagen entsprechend Abs. 4 Satz 1 werden nach den Grundsätzen des Abs. 4 lit. a) übernommen. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Übernahme ist der Zeitpunkt des Beitrittes des Verbandsmitgliedes in den Zweckverband.
 - c) Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern nach deren Beitritt zum Zweckverband und ohne dessen Genehmigung errichtet wurden, zum Restbuchwert, aber höchstens zum Wert des für die Herstellung aufgewandten Fremdkapitals (Kredites) übernommen; geleistete Tilgungen

sind bei der Feststellung der Höhe des Fremdkapitals abzuziehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Restbuchwertermittlung, des aufgewandten Fremdkapitals und der geleisteten Tilgungen ist der Übernahmezeitpunkt durch den Zweckverband. Falls eine Genehmigung zur Herstellung durch den Zweckverband vorliegt, werden die Anlagen zum Herstellungswert übernommen.

- d) Investitionszuschüsse sowie der Buchwert der von den Anschlussnehmern geleisteten Hausanschlusskosten sind in den Fällen des lit. c) in Abzug zu bringen.
 - e) Wird dieser Restbuchwert bzw. Auflösungsrest nach lit. c) bzw. d) von den Beteiligten nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen.
 - f) Soweit die Verbandsmitglieder die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem Zweckverband auch unentgeltlich zu übertragen.
 - g) Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für diese zu übergebenden Anlagen entsprechend lit. b) und c) sind zu übertragen.
- (5) Der Zweckverband kann Anlagen Dritter zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreuung, zur Instandhaltung und Wartung seiner Anlagen abschließen.
- (6) Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner nach Abs. 1 genannten Aufgaben Grundstücke käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis bewirtschaften sowie Verträge zur Unterhaltung mit Dritten abschließen.
- (7) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber den Verbrauchern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über. Satz 1 gilt für die Niederschlagswasserbeseitigung nur, soweit die Verbandsmitglieder auch diese Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung i.S.d. § 64 Abs. 1 S. 1 BbgWG auf den Zweckverband übertragen haben.
- (8) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen zu erlassen. Insbesondere hat er die Befugnis, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßig oder möglich ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern z. B. über Nutzungs- und Tarifordnungen zu regeln und abzurechnen.
- (9) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (10) Bestehende Wasser- und Abwasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Verbandsmitglieder gehen auf den Zweckverband über.
- (11) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die unentgeltliche Benutzung, Einsicht und Bereitstellung ihrer einschlägigen Akten, Archivmaterialien, Daten, Karten und Unterlagen zur Durchführung seiner Aufgaben nach Abs. 1.
- (12) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes berühren, zu unterrichten sowie ihm jederzeit Auskunft zu erteilen.
- (13) Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Verbandsmitglieder, die nicht Kraft Gesetzes oder auf Grund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Verbandsmitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgabe erforderlich ist.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für den Zweckverband

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung der Verbandsaufgaben, soweit es die Vorhaben erfordern, zur Verfügung zu stellen.

- (2) Bei Inanspruchnahme von privateigenen Grundstücken ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gestattung soll durch eine Grunddienstbarkeit gesichert werden.

**II. ABSCHNITT:
Verfassung und Verwaltung**

**§ 6
Organe**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Verbandsversammlung,
- b. der Verbandsvorstand und
- c. der Verbandsvorsteher.

**§ 7
Sitz- und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Sitze für die Vertretung der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt: Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorletzten Jahres (Stichtag) entscheidend. Sofern Verbandsmitglieder eine oder beide Aufgaben nur für einzelne Ortsteile auf den Verband übertragen haben, sind nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile maßgeblich. Für diese Ortsteile sind die vom jeweiligen Einwohnermeldeamt zum 31. Dezember des vorletzten Jahres gemeldeten Einwohner maßgeblich. Nach der vorstehenden Regelung vertreten die Verbandsmitglieder z. Z. die folgenden Stimmzahlen:

Berkenbrück	2 Stimmen
Briesen	2 Stimmen
Fürstenwalde	33 Stimmen
Grünheide	3 Stimmen
Langewahl	1 Stimme
Madlitz-Wilmersdorf	1 Stimme
Bad Saarow	1 Stimme
Rauen	2 Stimmen
Spreenhagen	4 Stimmen
Steinhöfel	5 Stimmen
Treplin	1 Stimme
Lebus	4 Stimmen
Zeschdorf	2 Stimmen
Fichtenhöhe	1 Stimme

- (3) Die Gesamtheit der Verbandsmitglieder hat in der Verbandsversammlung gegenüber der Stadt Fürstenwalde ein Vetorecht.
- (4) Bei Personalwahlen hat jedes Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung abweichend von Abs. 2 nur eine Stimme.

**§ 8
Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des § 15 BbgGKG. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes wird von der Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Für jeden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlperiode ist in der ersten Sitzung der neuen Wahlperiode nach den Grundsätzen des Satzes 1 der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter neu zu wählen.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorsitzenden bzw. Stellvertreters weiter aus. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt bzw. bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten bzw. -bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Vertreters wegfallen.
- (6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über die Angelegenheiten gem. § 15 Abs. 1 BbgGKG nicht übertragen.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter, die Wahl des Verbandsvorstehers und die Bestimmung seines Vertreters sowie die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,
 2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung,
 3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen sowie der dazugehörigen öffentlichen Abgaben und die Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten,
 4. die Beschlussfassung über das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
 5. die Bildung von Ausschüssen sowie Wahl und Abwahl ehrenamtlicher Ausschussmitglieder,
 6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und seinen Anlagen,
 7. die Festsetzung der Betriebskostenumlage und der Investitionsumlage sowie Sonderleistungen,
 8. die Beschlussfassung über den geprüften und festgestellten Jahresabschluss sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 9. den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 10. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, den Abschluss von Gewährsverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte, soweit sie 50.000 EUR Wertumfang übersteigen,
 11. die Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Zweckverbandes, soweit sie 5.000 EUR übersteigen,

12. die Stundung von Forderungen, soweit diese einen Wert von 50.000 EUR übersteigen und die Beschlussfassung vor der Führung von Rechtsstreitigkeiten und vor den Abschluss von Vergleichen, soweit diese jeweils einen Wert von 75.000 EUR übersteigen,
 13. die Beschlussfassung über die Auflösung dieses Verbandes,
 14. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art zwischen den Verbandsmitgliedern, der Verbandsversammlung und dem Zweckverband,
 15. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art (außer von Auftragsvergaben nach der VOB/VOL), die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 250.000 EUR mit sich bringen und Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes sind,
 16. die Verfügung über das Verbandsvermögen bei einer Verfügung von mehr als 15.000 EUR,
 17. den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von mehr als 15.000 EUR,
 18. die Beschlussfassung über Auftragsvergaben nach der VOB/VOL mit einem Wert von mehr als 1.000.000 EUR im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes,
 19. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsteher oder/und vom Verbandsvorstand vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt,
 20. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und
 21. die Beschlussfassung über allgemeine Grundsätze der Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes, soweit ihre Rechtsverhältnisse nicht durch das allgemeine Tarifrecht geregelt sind.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsteher und dem Verbandsvorstand einzelne Aufgaben zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt eine Entschädigungssatzung, in der die Höhe der Aufwandsentschädigung, das Sitzungsgeld, die Reisekosten und sowie die Vorschriften über den Verdienstausschluss für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, den Verbandsvorsteher, den Verbandsvorstand und die Vertreter der Verbandsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes geregelt werden.
- (5) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (6) Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss.

§ 10

Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlperiode der Verbandsversammlung wird die Verbandsversammlung von dem bisherigen Vorsitzenden, § 8 Abs. 4, einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über den Jahresabschluss mit der Entlastung des Verbandsvorstehers.

- (4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenanzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher verlangt.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung der Verbandsversammlung fest. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb von 14 Kalendertagen vor der Verbandsversammlung von mindestens 10 v.H. der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung vorgelegt werden.
- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sollen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Sitzung werden dabei nicht mitgerechnet. In Eilfällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung diese Frist bis auf drei Tage verkürzen. In diesen Fällen gilt Satz 3 nicht. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.
- (8) Über die bevorstehenden Sitzungen der Verbandsversammlung kann der Zweckverband die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde sowie weitere fachlich zuständige Behörden informieren und sie zur Teilnahme einladen.
- (9) Die Tagesordnung kann während der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor.
- (10) Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 5 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.
- (11) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Jeder Vertreter der Verbandsmitglieder kann verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (12) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung allen Vertretern der Verbandsmitglieder zur Kenntnis zu bringen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Abstimmung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und die anwesenden und stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse über den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, § 9 Abs. 2 Nr. 4, die Auflösung des Zweckverbandes, § 9 Abs. 2 Nr. 13, und die Änderung der Verbandssatzung mit Ausnahme der Verbandsaufgabe, § 9 Abs. 2 Nr. 2, sowie die Änderung des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder gem. § 19 Abs. 1 BbgGKG zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Die Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgabe müssen einstimmig gefasst werden.

- (5) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung innerhalb von vier Wochen stattfinden, wo sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Bei der Ladung zu dieser Sitzung ist ausdrücklich auf diese Vorschrift hinzuweisen.
- (6) Hat in den Fällen äußerster Dringlichkeit der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine Entscheidung anstelle der Verbandsversammlung gefasst, ist diese Entscheidung der Verbandsversammlung zu ihrer nächsten Sitzung vom Verbandsvorsteher vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann diese Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

§ 12

Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Gewählt wird geheim mit Stimmzettel. Bei Einverständnis aller Vertreter der Verbandsmitglieder vor der Wahl kann offen abgestimmt werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Wer durch Wahl berufen worden ist, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung abberufen werden. Für die Abwahl des Verbandsvorstehers gilt § 16 Abs. 2 Satz 3 BbgGKG.

§ 13

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, für die Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur ehrenamtlichen Tätigkeit, der Verschwiegenheit, den Ausschließungsgründen, Mitwirkungs- und Vertretungsverboten, der Entschädigung und der Treuepflicht sowie der Haftung gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung (§§ 20 bis 25, 27 Abs. 2, 30 bis 31 BbgKVerf) entsprechend.

§ 14

Sitz- und Stimmverteilung in dem Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Verbandsvorsteher,
 - b. dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers und
 - c. drei Vertretern von Verbandsmitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied im Verbandsvorstand hat eine Stimme.
- (3) Der/Die Geschäftsführer gehört/gehören dem Verbandsvorstand mit beratender Stimme an.

§ 15

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den im § 14 Abs. 1 genannten Vertretern.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung einer jeden Wahlperiode die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder für den Verbandsvorstand (§ 14 Abs. 1 lit. c) und bestimmt die Stellvertreter für jedes Verbandsmitglied im Verbandsvorstand. Bei der Ermittlung der weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder ist der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter jeweils dem Verbandsmitglied anzurechnen, das ihn entsandt hat.

- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes mit Ausnahme des/der Geschäftsführer, üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt bzw. bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Verbandsvorstandsmitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Vertreters wegfallen.
- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder im Verbandsvorstand sind ehrenamtlich tätig.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist vergleichbar mit dem Hauptausschuss einer Kommune, entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung und bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (2) Der Verbandsvorstand ist insbesondere zuständig für:
 1. die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlussangelegenheiten der Verbandsversammlung,
 2. die Vorberatung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, der Umlagen und der Satzungen sowie sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften,
 3. die Beschlussfassung über die Kreditaufnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, sofern nicht der Verbandsvorsteher oder der/die Geschäftsführer dafür zuständig ist/sind,
 4. die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung der leitenden Angestellten des Zweckverbandes ab einer Entgeltgruppe 12 TV-V sowie dienstrechtliche Maßnahmen für diese leitenden Angestellten; die Festsetzung von Vergütungen aller Angestellten und Arbeiter, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher; dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit dem Verbandsvorsteher übertragen worden ist,
 5. die Verfügung über Verbandsvermögen von mehr als 10.000 EUR bis 15.000 EUR,
 6. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art (außer von Auftragsvergaben nach der VOB/VOL), die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 EUR bis 250.000 EUR mit sich bringen und Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes sind,
 7. die Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Zweckverbandes bis zu einem Betrag von 5.000 EUR,
 8. die Stundung von Forderungen, soweit diese einen Wert von 15.000 EUR bis 50.000 EUR haben und die Zustimmung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Vergleichen, soweit diese jeweils einen Wert von 15.000 EUR bis 75.000 EUR haben,
 9. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, den Abschluss von Gewährsverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte von mehr als 25.000 EUR bis 50.000 EUR Wertumfang,
 10. den Erwerb, der Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von mehr als 10.000 EUR bis 15.000 EUR und
 11. sonstige Angelegenheiten, die ihm wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsteher oder von dem/den Geschäftsführer/n vorgelegt werden oder deren Vorlage er verlangt.

- (3) Der Verbandsvorstand hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Beschlüsse und sonstigen für die Verbandsversammlung bedeutsamen Angelegenheiten zu informieren.

§ 17

Einberufung der Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlzeit seiner Mitglieder wird der Verbandsvorstand von dem bisherigen Verbandsvorsteher einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstehers durch die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorstand beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (3) Der Verbandsvorsteher setzt die Tagesordnung der Sitzung des Verbandsvorstandes fest. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb von 14 Kalendertagen von den Mitgliedern des Verbandsvorstandes vorgelegt werden.

- (4) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Sitzung werden dabei nicht mitgerechnet. In Eilfällen kann der Verbandsvorsteher diese Frist bis auf drei Tage verkürzen. In diesen Fällen gilt Satz 3 nicht. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Über die Sitzungen des Verbandsvorstandes wird die Öffentlichkeit analog § 34 Abs. 4 unterrichtet. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (6) Der Verbandsvorstand ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens vierteljährlich einberufen werden. Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Vertreter der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteher bzw. sein Stellvertreter die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Am Erscheinen verhinderte Verbandsvorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- (7) Über die bevorstehenden Sitzungen des Verbandsvorstandes kann der Zweckverband die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde sowie weitere fachlich zuständige Behörden informieren und sie zur Teilnahme einladen.
- (8) Die Tagesordnung kann während der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschnub duldet. Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 3 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.
- (9) Über jede Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Jeder Vertreter des Verbandsvorstandes kann verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Vertreter des Verbandsvorstandes, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung des Verbandsvorstandes, allen Verbandsvorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 18

Beschlussfähigkeit und Abstimmung im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der stimmberechnigten Mitglieder des Verbandsvorstandes anwesend sind.
- (2) Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Ist der Verbandsvorstand nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, wo er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Bei der Ladung zu dieser Sitzung ist ausdrücklich auf diese Vorschrift hinzuweisen.
- (4) Hat in den Fällen äußerster Dringlichkeit der Verbandsvorsteher eine Entscheidung anstelle des Verbandsvorstandes gefasst, ist diese Entscheidung dem Verbandsvorstand zu seiner nächsten Sitzung vom Verbandsvorsteher vorzulegen. Der Verbandsvorstand kann diese Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (5) Der Verbandsvorsteher hat Beschlüsse des Verbandsvorstandes zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung, gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat für

den Vorstandsvorstand aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen. Diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der Sitzung des Vorstandsvorstandes, in der der beanstandete Beschluss gefasst worden ist, stattzufinden. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Beanstandung des Beschlusses des Vorstandsvorstandes durch den Vorstandsvorsteher.

§ 19 Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder im Vorstand

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, für die Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur ehrenamtlichen Tätigkeit, der Verschwiegenheit, den Ausschließungsgründen, Mitwirkungs- und Vertretungsverboten, der Entschädigung und der Treuepflicht sowie der Haftung gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung (§§ 20 bis 25, 27 Abs. 2, 30 bis 31 BbgKVerf) entsprechend.

§ 20 Wahl des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung einer jeweiligen Wahlperiode von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gem. § 16 Abs. 1 BbgGKG für die Dauer einer Wahlperiode von acht Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandsvorstehers bzw. Stellvertreters weiter aus. Scheidet der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

§ 21 Zuständigkeit des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandsvorstandes vor und führt diese aus. Er führt nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des -vorstandes die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.
- (3) Der Vorstandsvorsteher beruft die Sitzungen des Vorstandsvorstandes unter Angabe der Tagesordnung ein und unterrichtet ggf. die Aufsichtsbehörde und weitere Behörden vom Termin. Er leitet den Vorstandsvorstand.
- (4) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder der vorliegenden Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung oder der Vorstandsvorstand einzuberufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten vom Vorstandsvorstehers selbständig erledigt.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Entsprechend § 16 Abs. 7 Satz 3 BbgGKG genügt die alleinige Unterschrift des Vorstandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters im Rahmen der jeweilig in dieser Satzung geregelten Zuständigkeiten und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Vorstandsvorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung anstelle des zuständigen Verbandsorgans. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung bzw. dem -vorstand in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (7) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsorgane über alle wichtigen den Zweckverband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (8) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (9) Der Verbandsvorsteher ist insbesondere zuständig für:
1. die Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlussangelegenheiten des Verbandsvorstandes und in Abstimmung mit dem Verbandsvorstand und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung für die Verbandsversammlung,
 2. die Erarbeitung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, der Satzungen und sonstigen Rechtsverordnungen des Zweckverbandes,
 3. Kreditaufnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, sofern nicht der/die Geschäftsführer dafür zuständig ist/sind,
 4. die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung, und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes sowie der dienstrechtlichen Maßnahmen für diese, mit Ausnahme der leitenden Angestellten ab einer Entgeltgruppe 12 TV-V; die Festsetzung von Vergütungen aller Angestellten und Arbeiter, sofern ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit dem/den Geschäftsführer/n übertragen worden ist,
 5. die Verfügung von Verbandsvermögen bis zu einem Wert von 10.000 EUR,
 6. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, außer Auftragsvergaben nach der VOL/VOB, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 50.000 EUR mit sich bringen und Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes sind,
 7. die Stundung unter einem Betrag von 15.000 EUR und die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ohne vorherige Zustimmung der anderen Organe des Zweckverbandes unter einem Betrag von 15.000 EUR,
 8. Die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, den Abschluss von Gewährsverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte bis 25.000 EUR Wertumfang,
 9. den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von bis zu 10.000 EUR,
 10. Auftragsvergaben nach der VOB/VOL mit einem Wert von bis zu 50.000 EUR im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes, bei Auftragsvergaben mit einem Wert von mehr als 50.000 EUR bis 1.000.000 EUR auf Vorschlag des Vergabeausschusses.
 11. sonstige Angelegenheiten, die ihm wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband von dem/den Geschäftsführer/n vorgelegt werden oder deren Vorlage er verlangt,
 12. die Erarbeitung der Dienstanweisung für den/die Geschäftsführer,
 13. die Bestimmung des/der Stellvertreter des/der Geschäftsführer/s aus den übrigen Dienstkräften des Zweckverbandes.
- (10) Der Verbandsvorsteher kann dem/den Geschäftsführer/n einzelne Aufgaben zur dauernden und selbständigen Erledigung übertragen. Desweiteren kann der Verbandsvorsteher Zuständigkeiten auf den/die Geschäftsführer zur vorübergehenden selbständigen Erledigung übertragen.
- (11) Der Verbandsvorsteher hat Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Verbandsversammlung hat spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung erneut zu entscheiden. Abstimmungen erfolgen namentlich. Ist nach Auffassung des Verbandsvorstehers auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihn erneut innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung beanstanden und unverzüglich unter Darlegung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber dem Zweckverband herbeiführen.

**§ 22
Geschäftsführer**

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen kaufmännischen und/oder technischen Geschäftsführer im Angestelltenverhältnis einstellen. Die Stelle/n ist/sind öffentlich auszuschreiben. Die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, von einer Ausschreibung abzusehen, wenn sie beabsichtigt, nach Ablauf der Dienstzeit der/des Stelleninhaber/s die/das Arbeitsverhältnis/se fortzusetzen oder den/die allgemeinen Stellvertreter einzusetzen.
- (2) Der/Die Geschäftsführer ist/sind hauptamtlich tätig und muss/müssen die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.
- (3) Der/Die Stellvertreter des/der Geschäftsführer/s wird/werden vom Vorstandsvorsitzer aus den übrigen Dienstkräften der Zweckverbandes bestimmt.

**§ 23
Aufgaben der/des Geschäftsführer/s**

- (1) Die Aufgaben und die Befugnisse der/des Geschäftsführer/s werden durch den Vorstandsvorsitzer in einer Dienstweisung geregelt.
- (2) Der/die Geschäftsführer hat/haben beratende Stimme in den Sitzungen der Zweckverbandsorgane. Die Teilnahme an den Verbandsversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes ist Pflicht. Das nähere regelt/n die Dienstweisung/en.

**§ 24
Vergabeausschuss**

- (1) Der Vergabeausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Er setzt sich aus der/m technischen Geschäftsführer/in des Zweckverbandes sowie aus drei Vertretern der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung zusammen, die von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt werden. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandsvorsitzer sowie der kaufmännische Geschäftsführer können an den Sitzungen des Vergabeausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Den Vorsitz im Vergabeausschuss führt eines der von der Verbandsversammlung bestimmten Mitglieder, für dessen Bestimmung die Wahlregelungen der Geschäftsordnung gelten. Der Vergabeausschuss tagt im Rahmen der Vergabevorschriften nichtöffentlich. Für das sonstige Verfahren gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Der Vergabeausschuss berät die Verbandsorgane über alle Vergaben und Aufträge des Zweckverbandes, soweit es sich dabei um Leistungen nach VOB/VOL und nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er stellt für die Verbandsversammlung und den Vorstandsvorsitzer einen Vergabevorschlag auf, soweit diese nach dieser Satzung für die Auftragsvergabe zuständig sind.
- (3) Vergaben unter der Wertgrenze von 50.000 EUR sind Geschäfte der laufenden Verwaltung in Zuständigkeit des Vorstandes. Dieser ist berechtigt, sich zur Ausführung dieser Vergaben im Rahmen der Dienstweisung des/der Geschäftsführer/s zu bedienen.

**III. ABSCHNITT:
Wirtschaftsführung**

**§ 25
Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe nach der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden – Eigenbetriebsverordnung (EigV) – vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

- (3) Der Zweckverband hat seine Wirtschaftsführung so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der Grundsätze des Eigenbetriebsrechts die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

§ 26

Buchführung, Kostenrechnung und Kassenführung

- (1) Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.
- (2) Der Zweckverband hat die für die Kostenrechnung erforderlichen Unterlagen zu führen.
- (3) Die Kassengeschäfte führt der Zweckverband durch eine eigene Kasse auf der Grundlage der Bestimmungen der Gemeindekassenverordnung - GemKV.

§ 27

Jahresabschluss und Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der/die Geschäftsführer hat/haben für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz (§ 22 EigV), der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 24 EigV) und dem Anhang (§ 26 EigV).
- (2) Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verbandsvorsteher leitet dieser den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorstand der Verbandsversammlung zu.
- (3) Der vom Verbandsvorsteher festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht sind gem. § 27 EigV i.V.m. § 106 BbgKVerf mittels einer Jahresabschlussprüfung zu prüfen. In die Prüfung ist neben den in § 106 BbgKVerf genannten Punkten eine Buchprüfung einzubeziehen. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Der Bericht über die Jahresprüfung ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Prüfung obliegt gem. §§ 106 Abs. 2, 105 Abs. 3 BbgKVerf dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree. Die Verbandsversammlung kann für die Prüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gem. § 106 Abs. 2 S. 3 BbgKVerf vorschlagen und der für die Prüfung zuständigen Behörde frühzeitig entsprechende Vorschläge unterbreiten. Bei der Auswahl des Wirtschaftsprüfers sind die einschränkenden Bestimmungen des § 29 EigV zu beachten.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres. Zugleich entscheidet sie über die Entlastung des Verbandsvorstehers. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben, § 82 Abs. 4 S. 2 BbgKVerf.
- (6) Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes eine Woche öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

§ 28

Kassenprüfung

Die dauernde Überwachung der Zweckverbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Verbandsvorsteher bzw. dem Prüfenden gem. § 27 Abs. 4. Für die

Durchführung der Kassenprüfungen gelten die §§ 40 ff. der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKV) vom 14. Juli 2005 (GVBl. II S. 418) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

**IV. ABSCHNITT:
Deckung des Finanzbedarfs**

**§ 29
Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen, z. B. aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Abgaben sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen in Form einer Betriebskosten- und einer Investitionskostenumlage (§§ 30 f.) getrennt für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (wiederum getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser).
- (2) Die Betriebskosten - und die Investitionskostenumlage wird für jedes Wirtschaftsjahr im Wirtschaftsplan getrennt festgesetzt.
- (3) Kredite darf der Zweckverband nur für Investitionen oder zur Umschuldung aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.
- (4) Beiträge, Gebühren, Kostenersatz, Entgelte und sonstigen Abgaben werden auf der Grundlage der geltenden Gesetze, Satzungen und allgemeinen Geschäfts- und Besonderen Versorgungsbedingungen sowie sonstigen Regelungen des Zweckverbandes erhoben.

**§ 30
Betriebskostenumlage**

- (1) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Erfolgsplanes des Zweckverbandes werden durch eine jährliche Betriebskostenumlage aufgebracht.
- (2) Die Betriebskostenumlage ist getrennt für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (wiederum getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser) für jedes Verbandsmitglied nach den Einwohnern zu bemessen. Für die Wasserversorgung ist die Anzahl der mit Wasser versorgten, d. h. der tatsächlich an die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung i.S.d. Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes angeschlossenen Einwohner, und für die Abwasserbeseitigung die Anzahl der mit Abwasser entsorgten, d.h. tatsächlich an die öffentliche Einrichtung Abwasserentsorgung i.S. der Abwasserbeseitigungssatzung angeschlossenen Einwohner jeweils am 31. Dezember des dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen Jahres (Stichtage), entscheidend. Für die Abwasserbeseitigung ist zudem eine Differenzierung nach Schmutz- und Niederschlagswasser vorzunehmen.
- (3) Die Betriebskostenumlage wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Betriebskostenumlage nach Abs. 1 kann in vierteljährlichen Teilbeträgen erhoben werden. Rückständige Umlagen sind mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

**§ 31
Investitionskostenumlage**

- (1) Für anderweitig nicht gedeckten Investitionsaufwand des Vermögensplanes des Zweckverbandes für aktivierungspflichtige Vorhaben wird eine Investitionskostenumlage erhoben.
- (2) Für die Erhebung und Festsetzung der Investitionskostenumlage gilt § 30 Abs. 2 bis Abs. 3 entsprechend.

**V. ABSCHNITT:
Verwaltung**

**§ 32
Dienstherreneigenschaft**

Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete (Angestellte und Arbeiter) hauptamtlich einstellen.

**§ 33
Aufwandsentschädigung**

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes erhalten. Näheres ist in einer gesonderten Entschädigungssatzung zu regeln.

**§ 34
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Vorschriften erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree sowie im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden in der Märkischen Oderzeitung, Teilausgaben „Spreejournal“ und „Oderlandecho“, veröffentlicht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland Uferstraße 5 in 15517 Fürstenwalde für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Dies wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen.
- (4) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes erfolgen mit einer Frist von einer Woche in der Märkischen Oderzeitung, Teilausgaben „Spreejournal“ und „Oderlandecho“. Bei Verkürzung der Ladungsfrist (§ 10 Abs. 6 S. 4, § 17 Abs. 4 S. 4) auf weniger als eine Woche entspricht die Bekanntmachungsfrist der Ladungsfrist.
- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der im Abs. 2 vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderlicher Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (6) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (7) Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirkungsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2.

**VI. ABSCHNITT:
Schlussbestimmungen**

**§ 35
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes auf dessen Antrag aus dem Zweckverband bedarf einer mit 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenanzahl beschlossenen Änderungssatzung dieser Verbandssatzung. Für den Beschluss zum Ausschluss eines Verbandsmitgliedes gilt die im Satz 1 genannte Stimmenanzahl.

- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Jahresende unter Vorlage des entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung erfolgen und muss bis zum 31. März des laufenden Jahres durch Beschluss schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsteher erklärt werden. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen des Zweckverbandes weiter.
- (3) Bei der Entscheidung über die Änderungssatzung gemäß Abs. 1 ist die kontinuierliche Gewährleistung der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes zu berücksichtigen.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Zweckverband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Sachzeitwert zu übernehmen. Investitionszuschüsse sind in Abzug zu bringen. Wird dieser Sachzeitwert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Ein Anspruch auf das übrige, nicht von dem Verbandsmitglied direkt eingebrachte, Verbandsvermögen besteht nicht. Soweit der Zweckverband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für Maßnahmen nach Satz 1 sind zu übertragen.
- (5) Fallen Städte und Gemeinden, die Verbandsmitglied sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit anderen Körperschaften oder aus einem sonstigen Grund weg, so tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des weggefallenen Verbandsmitgliedes. Entsprechendes gilt, wenn eine Stadt oder Gemeinde auf mehrere Körperschaften aufgeteilt wird. Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann dieses Verbandsmitglied sein Ausscheiden aus dem Zweckverband verlangen. Falls das neue Verbandsmitglied dem Ausschluss widerspricht oder der Zweckverband seinem Verlangen auf Ausscheiden nicht entspricht, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Aufsichtsbehörde. Der Beschluss zum Ausschluss bzw. Austritt ist innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Gebietsänderung zu fassen.

§ 36

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen des Abs. 3 verteilt, es sei denn, der Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung bestimmt einen Gesamtrechtsnachfolger, der durch die Verbandsmitglieder bestätigt wird. Der Verteilungsschlüssel wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (3) Die Verteilung des nach Abs. 2 verbleibenden Vermögens erfolgt nach folgenden Grundsätzen: Den Verbandsmitgliedern sind die Bareinlagen, die von ihnen geleistet worden sind, zurückzuerstatten. Das übrige Vermögen wird auf die Verbandsmitglieder nach dem im § 29 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel für die Betriebskosten- bzw. Investitionsumlage aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann im Rahmen des Auflösungsbeschlusses einen vom Satz 1 abweichenden Verteilungsschlüssel beschließen.
- (4) Die Abwicklung des Verbandsvermögens gemäß Abs. 2 und 3 wird durch die Verbandsversammlung in ihrer Besetzung vor der Auflösung durchgeführt. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss einen oder mehrere Abwickler bestellen.
- (5) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal (Angestellte und Arbeiter) ist nach den Grundsätzen des Abs. 3 von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass Verbandsmitglieder, welche kein Verbandspersonal übernehmen, nach einheitlichen Grundsätzen Ablösebeiträge zu entrichten haben. Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Ablösung von Arbeits-, Dienst- und Versorgungsverhältnissen kann die Verbandsversammlung Sonderumlagen erheben.

- (6) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert. Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Ansprechpartner für die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, die Sitzgemeinde des Zweckverbandes.
- (7) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Verbandsmitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Verbandsmitglied an die Stelle des Zweckverbandes. Die Abs. 2 bis 5 finden in diesem Fall keine Anwendung. Die Verpflichtungen, das Vermögen und das Personal gehen auf die im Satz 1 genannte Körperschaft oder auf dieses eine Verbandsmitglied über.

§ 37

Anwendung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg

Soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt wird, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) ergänzend Anwendung.

§ 38

Vollstreckung

Für die Beitreibung seiner öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie der Forderungen gem. § 13a BbgKAG ist der Zweckverband zuständige Behörde. Die Beitreibung erfolgt im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils gültigen Fassung durch den Zweckverband als Vollstreckungsbehörde.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde am 01.01.2010 in Kraft.

Fürstenwalde, 17.12.2009
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Reim
Verbandsvorsteher

Anlage zur Verbandssatzung

Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes

(AW mit NW = Abwasser einschl. Niederschlagswasser, AW ohne NW = nur Schmutzwasser, d.h. ohne Niederschlagswasser, TW = Trinkwasser)

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Gemeinde Berkenbrück | TW/AW mit NW |
| 2. | Gemeinde Briesen (Mark) ohne Ortsteil Biegen | TW/AW mit NW |
| 3. | Stadt Fürstenwalde | TW/AW mit NW |
| 4. | Gemeinde Grünheide für die Ortsteile Hangelsberg, Mönchwinkel und Spreeau, ohne Gemeindeteil Freienbrink | TW/AW mit NW |
| 5. | Gemeinde Langewahl | TW/AW mit NW |

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 6. | Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf | TW/AW mit NW |
| 7. | Gemeinde Bad Saarow für den Ortsteil Petersdorf | TW/AW mit NW |
| 8. | Gemeinde Rauen | TW/AW mit NW |
| 9. | Gemeinde Spreenhagen, Gemeindeteil Lebbin | TW |
| 10. | Gemeinde Spreenhagen, ohne Gemeindeteil Lebbin | TW/AW mit NW |
| 11. | Gemeinde Steinhöfel | TW/AW mit NW |
| 12. | Gemeinde Treplin | TW/AW mit NW |
| 13. | Stadt Lebus | TW/AW ohne NW |
| 14. | Gemeinde Zeschdorf | TW/AW ohne NW |
| 15. | Gemeinde Fichtenhöhe für den Ortsteil Niederjesar | TW/AW ohne NW |

Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland



Der Landrat des Landkreises Oder-Spree
als allgemeine untere Landesbehörde

Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Gegen Empfangsbekanntnis

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland
Uferstr. 5
15517 Fürstenwalde

Wasser- und Abwasserzweckverband
Lebus
c/o
Amt Lebus
Breite Str. 1
15326 Lebus

Dezernat: I – Grundsicherung, Recht, Veterinärwesen und Landwirtschaft
Amt Rechtsamt, Kommunalaufsicht und Grundstücksverkehrsgenehmigungen
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 3c
Haus H, Zimmer 105
Ansprechpartner: Thomas Rutert
Telefon: 03366 35-1312
Telefax: 03366 35-1319

thomas.rutert@landkreis-oder-spree.de

16. Dezember 2009

Vorab per Fax. 03361 5965914; 033604 44513

Vollzug des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)

Hier: Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 zur Eingliederung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

Antrag vom 21.10.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 22b Satz 4, 22a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Bekanntmachung der

Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland am 14. Dezember 2009 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossene Verbandssatzung, mit der der Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus in den Fürstenwalder Zweckverband eingegliedert wird,

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Grundlagen dieses Genehmigungsbescheides sind neben dem Genehmigungsantrag des Zweckverbandes Fürstenwalde und Umland (WZF) der Eingliederungsbeschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (WAZ) vom 31.03.2009 (Beschluss Nr. 1-03-09), der Antrag des WAZ auf Eingliederung vom 22.04.2009 sowie die Beschlüsse zum Eingliederungsvertrag vom 28.09./08.10./12.10.2009 und der Verbandssatzung der Vertretungen der Mitgliedsgemeinden des WAZ Stadt Lebus vom 24.09.2009 und 09.12.2009, Gemeinde Fichtenhöhe für den Ortsteil Niederjesar vom 05.10.2009 und 09.12.2009 und der Gemeinde Zeschdorf vom 29.09.2009 und 09.12.2009, des weiteren die Beschlüsse der Verbandsversammlung des WAZ vom 06.10.2009 und 14.12.2009 und des WZF vom 28.09.2009 und 14.12.2009.

Wirksam wird die Eingliederung gemäß § 39 der Verbandssatzung am 1. Januar 2010. Mit diesem Zeitpunkt wird der WAZ mit seinem vollständigen Aufgabenbestand in den WZF eingegliedert; der Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus gilt als aufgelöst, die Amtszeit der Verbandsorgane endet. Der aufnehmende WZF ist Rechtsnachfolger des WAZ (§ 22b Satz 2 und 3 GKG). Die ehemaligen Trägerkommunen des WAZ werden zu Mitgliedern des WZF.

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Fürstenwalde und Umland tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachung Anlage C vom 14.12.2009 zur Wasserversorgungssatzung vom 22.10.2003

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)

Bekanntmachung

Anlage C vom 14.12.2009 zur Wasserversorgungssatzung vom 22.10.2003

Allgemeine Tarife des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland für die Versorgung mit Trinkwasser

Gültig ab 01.01.2010

1. Trinkwassertarif: 1,30 €/m³
zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

2. Grundpreis:

Hauswasserzähler:

Qn	1,5	entsprechend	MID Q ₃	2,5	0,08 €/d
Qn	2,5	entsprechend	MID Q ₃	4	0,08 €/d
Qn	6,0	entsprechend	MID Q ₃	10	0,08 €/d
Qn	10,0	entsprechend	MID Q ₃	16	0,13 €/d

Großwasserzähler

Qn	15	0,49 €/d
Qn	25	0,54 €/d
Qn	40	0,61 €/d
Qn	60	0,72 €/d
Qn	150	1,23 €/d
Qn	250	1,28 €/d

Verbundwasserzähler

DN	100 60-6	1,38 €/d
DN	200 250-6	2,15 €/d
DN	200 250-10	2,30 €/d
DN	50 15/2,5	1,07 €/d
DN	80 40/2,5	1,35 €/d

jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Gewerbe ohne eigenen Trinkwasserhausanschluss werden jeweils einem Grundpreis für einen Großwasserzähler gleichgesetzt.

3. Bereitstellungspreis

Anschluss- Durchmesser mm	Bereitstellungs- menge m ³ /h	
Bis 100	28,00	1,26 €/d
100 – 150	64,00	1,85 €/d
150 – 200	112,00	2,52 €/d
200 – 300	252,00	3,61 €/d
über 300	252,00	4,54 €/d

jeweils zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Zahlungspflichtig sind Abnehmer, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

4. Baukostenzuschuss

32,21 € je Meter Grundstücksbreite zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

5. Pauschalpreis für die Herstellung des Grundstücksanschlusses

880,00 € je Anschluss bis DN 50 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

In dem Pauschalpreis sind bis zu 5 m Leitungsverlegung einschließlich Erdarbeiten, die Anbohrung, Einbau der Messstrecke, Beschilderung, Materialkosten und Abnahme enthalten.

Für jeden weiteren, angefangenen Meter des Hausanschlusses werden für Erdarbeiten, Material und Rohrverlegung 56,00 €/Meter zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

Anschlüsse über DN 50 werden nach Aufwand berechnet.

6. Vermietung von Standrohren

Auf- und Abbau:	70,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.
Ausleihgebühr je Tag:	1,00 €/d zzgl. der gesetzlichen MwSt.
Kautions:	300 €

7. Mahnverfahren

Es wird ein Mahnentgelt für jede Mahnung erhoben. Das Mahnentgelt beträgt bei Beträgen bis zu 50 Euro einschließlich 1,50 Euro, von dem Mehrbetrag eins vom Hundert.
Zu den Kosten der Mahnung ist jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer zuzusetzen.

8. Sperrkosten	80,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.
-----------------------	--------------------------------------

9. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Hausanschlusses

80,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

10. zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses bis zu einem Jahr

50,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

11. Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig stillgelegten Hausanschlusses

50,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

12. Unterzähler

Einbau oder Wechselung eines Unterzählers einschl. Abnahme	47,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.
---	--------------------------------------

Ggf. notwendige Umbauarbeiten an der Hausinstallation werden darüber hinaus nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Gleichzeitiger Einbau oder Wechselung eines weiteren Unterzählers auf dem gleichen Grundstück einschl. Abnahme	31,50 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.
--	--------------------------------------

Ggf. notwendige Umbauarbeiten an der Hausinstallation werden darüber hinaus nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Abnahme eines Unterzählers	31,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.
----------------------------	--------------------------------------

Gleichzeitige Abnahme eines weiteren Unterzählers auf dem gleichen Grundstück:	15,50 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.
---	--------------------------------------

13. Herstellen eines Bauwasseranschlusses

Auf- und Abbau:	150,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.
Auf- und Abbau ohne Tiefbauarbeiten:	93,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.
Mindestverbrauch	5,00 m ³

14. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers:

Je Zähler bis Qn 6,0 entsprechend MID Q ₃ 10	75,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.
--	--------------------------------------

größere Wasserzähler:	nach Aufwand
-----------------------	--------------

